

Schülerunfallversicherung und Ersatzleistungen für Sachschäden der Schüler/-innen

Schülerunfallversicherung

Durch die eingeführte gesetzliche Schülerunfallversicherung besteht für jeden Schüler/jede Schülerin ein [Unfallversicherungsschutz](#) bei **Unfällen**, die mit dem Besuch der Schule im Zusammenhang stehen (also bei allen **schulischen Veranstaltungen**, auf dem **Hin- und Rückweg**; für den Schüleraustausch mit dem Ausland gelten besondere Regelungen).

Für das Land Nds. ist der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) Hannover, für den Landkreis Oldenburg der

GUV Oldenburg
Gartenstraße 9

26122 Oldenburg

Die [Unfallanzeige](#) wird durch die Schule erstellt.

Ersatzleistungen

Der **Kommunale Schadenausgleich Hannover (KSA)** regelt für alle Schüler/- innen in gewissem Umfang die Schäden, die bei **Sachschäden und Diebstählen** entstehen.

Geschützt sind **Kleidungsstücke, Fahrräder, Brillen** und **zum Schulgebrauch bestimmte Sachen**,

- soweit der **Schaden im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb** entstanden ist,
- der **Schaden nicht auf grobe Fahrlässigkeit** des/der Geschädigten zurückzuführen ist und
(Grobe Fahrlässigkeit führt zum Ausschluss von Entschädigungsleistungen. Deshalb sollten Kleidungsstücke, Schultaschen und dgl. nicht unbeaufsichtigt an jedermann zugänglichen Orten abgelegt werden).
- ein **schadensverursachender und somit zum Ersatz verpflichteter Dritte nicht vorhanden** ist.

Die Entschädigung für den einzelnen Gegenstand bemisst sich nach den Kosten einer schülergerechten Ausstattung. Das sind Sachen, die in Art, Ausführung und Wert üblicherweise von Schülern/Schülerinnen mitgeführt werden.

Pro Schadensereignis wird der **Zeitwert** des beschädigten bzw. abhandengekommenen Gegenstands bis zu einem **Höchstwert von 300,- €** ersetzt.

Ungedeckte Brillenkosten werden bis **max. 50,- €** berücksichtigt. Hier sind vorrangig alle anderen Versicherungsträger in Anspruch zu nehmen.

Für **Fahrräder** wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn der Schüler berechtigt ist, mit dem Fahrrad zur Schule zu kommen; eine sogenannte **Fahrradbenutzungserlaubnis** (legt Schule fest), besitzt.

Der **KSA lehnt eine Ersatzleistung ab**,

- wenn der **Weg zwischen Wohnung und Schule weniger als 1000 m** beträgt.

(Kein Deckungsschutz besteht bei Abhandenkommen von Gegenständen auf dem Hin- und Rückweg zur bzw. von der Schule, auch nicht Bushaltestellen oder im Bus, sondern nur auf dem Schulgelände/-sporthallen oder -sportplätze.

Vor dem Sportunterricht sind Wertsachen einzusammeln und bei der Sportlehrkraft abzugeben).

- Besitzt ein Schüler eine **kostenlose Fahrkarte** zur Schülerbeförderung, werden **keine** Leistungen bei Fahrradschäden gewährt, weil dann das Fahrrad nicht als ein zum Schulgebrauch bestimmter Gegenstand angesehen wird.

Ausnahme: Es sei denn, dass die Fahrradbenutzung durch schulische Umstände (Wandertag...) bestimmt war.

Fahrradzubehörteile fallen unter den Deckungsschutz soweit sie der Verkehrssicherheit dienen, allerdings wegen des erhöhten Diebstahlrisikos nicht, wenn sie mit **Schnellspannern** befestigt waren.

Reparaturen an Fahrradschaltungen können bis zu einem **Höchstbetrag von 60,- €** ersetzt werden.

Bei **Verlust von Fahrrädern** wird Ersatz nur geleistet, wenn sie mit einer **Sperrvorrichtung gesichert** waren. Zu beachten ist, dass auch bei Fahrraddiebstahl oder Diebstahl von Teilen eines Fahrrades der/die Geschädigte grundsätzlich verpflichtet ist, vorrangig Zahlungspflichtige in Anspruch zu nehmen.

Gegebenfalls ist zunächst von der **Hausratsversicherung** ein Schadenersatz zu fordern.

Sollte keine Hausratsversicherung bestehen oder diese keinen Ersatz leisten, ist eine diesbezügliche ausdrückliche **Erklärung bei Fahrraddiebstählen** (siehe Anlage) der Eltern mit der Diebstahlmeldung in der Schule einzureichen.

Ein Fahrraddiebstahl ist in jedem Fall der Polizei anzuzeigen.

Der **Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft im Original** ist der Diebstahlmeldung beizufügen oder nachzureichen.

Nicht versichert durch den KSA sind:

Wertsachen, Schmuck, Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Urkunden, Fahrausweise, Schlüssel und deren Folgekosten, Geldbörsen und Brieftaschen, Handys, CD- und MP3-Player o.ä., Roller, Skateboards, Mofa, Motorrad, PKW und deren Zubehör und dafür bestimmte Schutzkleidung, Schäden am Eigentum der Schule, der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten.